



Inhalt, Nr. 18/2023

- Vollzug der Wassergesetze
- Bekanntmachung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

Vollzug der Wassergesetze

Nr. 2254 / Vollzug der Wassergesetze und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen III im Erschließungsgebiet Hofolding der Gemeinde Brunnthäl in den Gemeinden Brunnthäl und Sauerlach

BEKANNTMACHUNG

nach Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Brunnthäl beabsichtigt das Landratsamt München für den Brunnen III im Erschließungsgebiet Hofolding ein Wasserschutzgebiet festzusetzen.

Der Entwurf der zu erlassenden Verordnung sowie die dazugehörigen Pläne und Beilagen liegen in der Zeit

vom 22.05.2023 bis einschließlich 22.06.2023

während der Dienststunden in den Gemeindeverwaltungen der Gemeinden Brunnthäl und Sauerlach zur Einsichtnahme aus.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Internetseite

www.landkreis-muenchen.de/themen/umwelt/wasser/bekanntmachung-wasserrechtlicher-verfahren

abgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des neuen Wasserschutzgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis zum 06.07.2023

Einwendungen gegen den Erlass dieser Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung oder beim Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München, Zimmer F 2.32, jeweils während der Dienststunden erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der o. g. Frist Stellungnahmen zum Antrag abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ort und Zeitpunkt des nach Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG vorgeschriebenen Erörterungstermins werden rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vorher, ortsüblich bekannt gemacht.

Jeder, der von dem Vorhaben betroffen ist, sowie Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, können an diesem Erörterungstermin teilnehmen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die mündliche Verhandlung ist nichtöffentlich.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung wie folgt ersetzt werden:

- Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem



Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und

- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

München, 11.05.2023
 Landratsamt München
 König

Christoph Göbel
 Landrat

Christoph Göbel
 Landrat

Bekanntmachung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

Nr. 2255 / Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das von der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg ausgestellte Sparkassenbuch

Kontonummer **Kontoinhaber**
3491224865 **Adolf Lissner und Waltraud Lissner**

wurde als verloren gemeldet. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, sein Recht unter Vorlage der Urkunde binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) bei der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg; Sendlinger-Tor-Platz 1, 80336 München, anzumelden. Falls für das Sparkassenbuch innerhalb der dreimonatigen gesetzlichen Frist Rechte Dritter nicht angemeldet werden, wird es für kraftlos erklärt.

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de